

**Studienordnung
für den
Bachelorstudiengang**

Chemieingenieurwesen

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

29. Juni 2010

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Praxissemester
§ 6	Studienablaufplan
§ 7	Studieninhalte/Formen der Lehrveranstaltungen
§ 8	Tutorium
§ 9	Studienberatung
§ 10	Studienabschluss
§ 11	Übergangsbestimmungen
§ 12	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1:	Studienablaufplan
Anlage 2:	Wahlpflichtmodule

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau/Verfahrenstechnik der HTW Dresden.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen ist ein praxisbezogener ingenieurwissenschaftlicher Studiengang. Studienziel ist die Befähigung der Absolventen zur Analyse von chemischen, biochemischen, chemisch technischen und verfahrenstechnischen Prozessen und zur Entwicklung von Strategien zur Problemlösung bzw. Prozessoptimierung im Labor-, Technikums- und Produktionsmaßstab. Der erfolgreiche Studienabschluss qualifiziert bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der HTW Dresden sowie in Masterstudiengängen an in- und ausländischen Hochschulen entsprechend den jeweiligen Zulassungsbedingungen.
- (2) Das Studium ist die Grundlage für eine anschließende berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten eine breite Grundlagenausbildung mit jeweils exemplarischer Vertiefung verlangt. Diesem Ziel wird das Studium durch seine modularisierte Struktur gerecht. Durch das Studium, das sowohl das erforderliche fachliche Wissen als auch eine spezifische methodische Kompetenz vermittelt, erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen Denken und Arbeiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Generelle Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung, eine Berechtigung zum Studium gem. § 17 Abs. 5 SächsHSG oder eine von der HTW Dresden als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und

Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife und der Meisterprüfung berechtigt zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der HTW Dresden ist ein Direktstudium. Es wird in zwei Studienschwerpunkten Umwelttechnik/Verfahrenstechnik/Materialchemie und Biochemie/Bioverfahrenstechnik angeboten. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester und kann nur im Vollzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt sieben Semester. Die vorliegende Studienordnung sowie die Prüfungsordnung, die Studieninhalte und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

- (2) Die ersten drei Studiensemester werden an der HTW Dresden in Form von Präsenz- und Selbststudium absolviert. Das integrierte Praxissemester im 4. Semester wird in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung im In- oder Ausland absolviert und mit einem Beleg und einem Kolloquium an der Hochschule abgeschlossen. Im 5. und 6. Semester erfolgt eine Vertiefung im Sinne der beiden wählbaren Studienschwerpunkte im Präsenzstudium. Das 7. Semester beinhaltet ein achtwöchiges Praktikum zum Erwerb experimenteller Fertigkeiten entsprechend des gewählten Studienschwerpunkts. Ferner dient das 7. Semester zur Anfertigung der Bachelorarbeit an der Hochschule, einer Forschungseinrichtung oder einem Unternehmen.
- (3) Entfällt
- (4) Das Studium ist modularisiert. Module bestehen aus in sich abgeschlossenen Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert werden. Sie bestehen aus Lehrveranstaltungen und Selbststudienanteilen und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen kann. Sofern Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen sind (Prüfungsvorleistungen), wird dies im Prüfungsplan (Anlage zur Prüfungsordnung) ausgewiesen.
- (5) Soweit die Zulassung zu Modulprüfungen vom erfolgreichen Nachweis vorangegangener Modulprüfungen abhängig gemacht wird, ist dies im Studienablaufplan (Anlage 1) ausgewiesen.
- (6) Das Leistungspunktsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS) - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen. Jedem Modul sind Credits (Leistungspunkte) zugeordnet. Credits sind das quantitative Maß für den Arbeitsaufwand (work load) der Studierenden. Ein Credit entspricht in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) und alle Arten des Selbststudiums wie Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich praktischer Studienzeiten.
- (7) Die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul ist aus dem Studienablaufplan (Anlage 1) ersichtlich.

§ 5

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester, das in der Regel im vierten Semester in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis durchgeführt wird, hat einen Umfang von 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung und wird durch einen Beleg und ein Kolloquium abgeschlossen.
- (2) Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen.

§ 6

Studienablaufplan

- (1) Der Studienablaufplan (Anlage 1) ist eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Ablauf des Studiums im Vollzeitmodus.
- (2) Im Auslandsstudium gilt als Studienplan das jeweilige Studienprogramm, das in Absprache mit dem Betreuer der HTW Dresden und der ausländischen Partnerhochschule in einem Learning Agreement festgelegt wurde und ggf. in einer Kooperationsvereinbarung verankert ist.

§ 7

Studieninhalte / Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Die Module des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen werden unter Angabe folgender Kriterien in einer Modulbeschreibung erläutert:

- Dauer und Angebotsturnus des Moduls/ Modulart,
- Arbeitsaufwand (work load),
- Lehrgebiete und Lehrformen,
- Leistungspunkte (Credits),
- Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Lernziele/Kompetenzen,
- Inhalte,
- Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen,
- Lernmittel,
- Verwendbarkeit des Moduls.

Die Modulbeschreibungen können auf der Internetseite der Fakultät Maschinenbau/Verfahrenstechnik eingesehen werden.

(2) Die Inhalte der im Auslandsstudium angebotenen Module werden von den ausländischen Partnerhochschulen beschrieben.

(3) An Lehrveranstaltungen werden im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der HTW Dresden unterschieden:

- Vorlesungen,
- Übungen und Seminare,
- Praktika/Laborpraktika.

(4) Vorlesungen dienen der konzentrierten Wissensvermittlung in Vortragsform. Übungen tragen zur Vertiefung des Vorlesungsstoffes bei. Sie werden als rechnerische oder praktische Übungen in seminaristischer Form durchgeführt. Seminare leiten zu selbstständiger Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage an. Sie sollen die Studierenden außerdem auf das Anfertigen der Bachelorarbeit und deren Verteidigung vorbereiten. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Laborpraktika ein, die zum Erwerb stofflicher Kenntnisse und analytischer Fertigkeiten entscheidend beitragen. Ein Teil des Selbststudiums wird im Labor realisiert.

(5) Das Lehrangebot besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule können aus dem Katalog von Wahlpflichtmodulen vom Studierenden in Form eines Studienschwerpunkts gewählt werden. Die Anzahl der zu belegenden Module ergibt sich aus der Anlage 2 (Studienablaufplan). Darüber hinaus können Zusatzmodule an der HTW Dresden oder an anderen Hochschulen fakultativ belegt werden. Ein Zusatzmodul, das der Studierende bestanden hat, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss zum Semesterende bzw. spätestens bis zum Termin der Verteidigung ein gewähltes Wahlpflichtmodul ersetzen.

(6) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können bis zur Höhe von fünf ECTS Credits pro Semester auch andere an der HTW Dresden innerhalb und außerhalb der Fakultät Maschinenbau/Verfahrenstechnik angebotene Module, die in Umfang und Anforderungen gleichwertig sind, als Wahlpflichtmodule belegt werden.

- (7) Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Teilnahme an Zusatzmodulen ist zu Beginn des Praxissemesters gegenüber dem Dozenten verbindlich innerhalb der ersten Woche der Vorlesungszeit zu erklären, die Modalitäten (Art der Einschreibung, Termine, untere und obere Kapazitätsgrenze u.s.w.) legt der Studiengangsverantwortliche in Abstimmung mit dem Dekan fest. Die Teilnahme an Zusatzmodulen ist innerhalb der ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit mit dem verantwortlichen Hochschullehrer zu klären. Die Teilnahme an einem Schwerpunktbereich ist durch die Anzahl der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Auswahl erfolgt aus den Studierenden, die alle Modulprüfungen gemäß Prüfungsplan bis einschließlich des dritten Semesters erfolgreich absolviert haben, nach dem Durchschnitt dieser Modulnoten. In den Fällen der Sätze 3 und 4 teilt der Dekan den Studierenden mit, innerhalb welcher Frist andere Wahlpflicht- bzw. Zusatzmodule gewählt werden können.

§ 8

Tutorium

Der Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen bietet für Studierende besonders in den ersten Semestern ein Tutorium an. Dieses Tutorium bietet eine Orientierungshilfe und wird von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

§ 9

Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird an der Fakultät Maschinenbau/Verfahrenstechnik der HTW Dresden durch die Professoren durchgeführt. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im betreffenden Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Studienberatung ist freiwillig mit der Einschränkung, dass Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine der im Prüfungsplan (Anlage zur Prüfungsordnung) vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht haben, im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen müssen.

§ 10

Studienabschluss

- (1) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und die Art ihres Erbringens sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen festgelegt; sie werden außerdem von den Lehrenden zu Beginn des Moduls erläutert und ggf. präzisiert.
- (2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren sämtlicher Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Präsenz- und Selbststudium (160 ECTS Credits), des Praxissemesters (20 ECTS Credits), des Schwerpunktpraktikums (15 ECTS Credits) und der Bachelorarbeit einschließlich deren Verteidigung (15 ECTS Credits). Der Studierende erwirbt somit insgesamt 210 ECTS Credits.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der Hochschulgrad **Bachelor of Science, B.Sc.** verliehen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Für Studierende des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen des Immatrikulationsjahrganges 2007/08 gilt diese Bachelorprüfungsordnung ab dem 5. Fachsemester.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt ab 01.09.2009 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der HTW Dresden aufgenommen haben.

Die Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau/Verfahrenstechnik am 23.06.2010 und vom Rektorat der HTW Dresden am 29.06.2010 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 23.06.2010 und der Genehmigung des Rektorates der HTW Dresden vom 29.06.2010.

Dresden, den 29.06.2010

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor

Anlage 2:

Wahlpflichtmodule

Modulnr.	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)							Credits
		1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem V/Ü/P	
Wahlpflichtmodule (WP) Schwerpunkt Biochemie/Bioverfahrenstechnik¹⁾									
MC-BA-W1a	Biochemie II					6/-/-			8
MC-BA-W1b	Technische Biochemie						3/-/3		6
MC-BA-W1c	Pflanzenbiotechnologie						2/1/1		5
S(WP)									19
Wahlpflichtmodule (WP) Schwerpunkt Umweltechnik/Verfahrenstechnik/Materialchemie¹⁾									
MC-BA-W2a	Materialien/Materialprüfung					4/1/1			8
MC-BA-W2b	Verfahrenstechnik III						5/1/-		6
MC-BA-W2c	Umweltchemie/ Technische Chemie des Umweltschutzes						4/-/-		5
S(WP)									19
Credits gesamt									210

V/Ü/P = Vorlesung/Übung/Praktikum (Stunden pro Woche)

S (...) = Summe von ...

¹⁾ = Es sind entweder die Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Biochemie/Bioverfahrenstechnik (MC-Ba-W1a – 1c) oder des Schwerpunkts Umweltechnik/Verfahrenstechnik/Materialchemie (MC-Ba-W2a – 2c) zu wählen.

²⁾ = Der erfolgreiche Nachweis dieses Moduls I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im dazugehörigen Modul II.

³⁾ = Der erfolgreiche Nachweis dieses Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum des Moduls MC-BA-16.

⁴⁾ = Besondere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis von 45 ECTS-Credits.